

Frauenfeld, 22. April 2020

Entscheid

03.01/128/2020/WY

Verein Hörmedienproduktion für Blinde, Seh- und Lesebehinderte HSL

8280 Kreuzlingen
v. d. Marianne Weber
Hauptstrasse 42, 8280 Kreuzlingen

Gesuchsteller

betreffend

Steuerbefreiung

- Gesuch vom 25. März 2020

Es wird entschieden:

1. Dem Verein Hörmedienproduktion für Blinde, Seh- und Lesebehinderte HSL mit Sitz in Kreuzlingen wird die Steuerbefreiung im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG für die Staats- und Gemeindesteuern sowie Art. 56 lit. g DBG für die direkte Bundessteuer mit der Auflage gewährt, die Ehrenamtlichkeit der Vorstandsmitglieder in die Statuten aufzunehmen. Freiwillige Zuwendungen an den Verein, nicht aber Mitgliederbeiträge, sind abzugsfähig.
2. Der Verein hat jeweils Jahresbericht und Jahresrechnung unaufgefordert innert 9 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Finanzkontrolle, Bahnhofplatz 69, 8510 Frauenfeld, einzureichen. Ebenso wird er verpflichtet, der Aufsichtsstelle jeweils Änderungen der Statuten im Hinblick auf eine Weitergewährung der Steuerbefreiung in zwei Exemplaren einzureichen. Auf Verlangen sind der Aufsichtsstelle weitere Auskünfte zu erteilen.
3. Der Gesuchsteller bezahlt die Verfahrensgebühren von Fr. 200.--.
4. Mitteilung an:
 - Gesuchsteller (A-Post; inkl. Rechnung)
 - Politische Gemeinde Kreuzlingen, Steueramt, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen
 - Steuerverwaltung (via Fabasoft)
 - Finanzkontrolle (mit den Akten)

2/3

Begründung:

1. Mit Entscheid vom 18. Dezember 2018 (versandt am 19. Dezember 2018) erteilte das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) dem Gesuchsteller die befristete Steuerbefreiung bis zum Vorliegen einer abgeschlossenen Jahresrechnung.

Mit Eingabe vom 25. März 2020 ersuchte der Verein um die Gewährung der definitiven Steuerbefreiung im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) sowie Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). In ihrer Stellungnahme vom 15. April 2020 erklärte sich die kantonale Steuerverwaltung mit der Gewährung der Steuerbefreiung unter der Auflage einverstanden, dass die Ehrenamtlichkeit der Vorstandsmitglieder in die Statuten aufgenommen werde. Im Weiteren hielt die Steuerverwaltung fest, freiwillige Zuwendungen an den Verein, nicht aber Mitgliederbeiträge, seien abzugsfähig.

2. Unter dem Namen Hörmedienproduktion für Blinde, Seh- und Lesebehinderte HSL besteht aufgrund der Statuten vom 5. August 2018 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen. Der Verein bezweckt die Produktion von Hörbüchern sowie Zeitschriften und anderen Publikationen in Audioform für Blinde, Seh- und Lesebehinderte. Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke werden gemäss Statuten und der vorliegenden Jahresrechnungen 2018 und 2019 keine verfolgt. Von der Zwecksetzung her sind vorliegend die Voraussetzungen von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG sowie Art. 56 lit. g DBG zur Gewährung der Steuerbefreiung gegeben. Die Steuerbefreiung setzt weiter voraus, dass die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Dies ist in die Statuten aufzunehmen. Schliesslich muss bei der Auflösung des Vereins das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution zufallen, was in Ziffer 7 der Statuten geregelt ist. Aufgrund dieser Erwägungen kann dem Verein die nachgesuchte Steuerbefreiung gewährt werden.
3. Die Steuerbefreiung ist aufgrund der Statuten in der Fassung vom 5. August 2018 und mit der Auflage, dass die obgenannte Ergänzung derselben mit dem Erfordernis der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder raschmöglichst vorgenommen wird, zu gewähren. Spätere Änderungen der Statuten sowie Jahresberichte und Jahresrechnungen sind der Finanzkontrolle, Bahnhofplatz 69, 8510 Frauenfeld, jeweils bis spätestens 9 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert einzureichen, damit die Weitergewährung der Steuerbefreiung überprüft werden kann. Auf Verlangen ist der Aufsichtsstelle Einsicht in weitere Geschäftsunterlagen zu gewähren.
4. Gemäss § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) sind für Amtshandlungen der Behörden die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten

3/3

und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen. Gemäss § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV) betragen die Gebühren für einen Entscheid der Departemente des Regierungsrates zwischen Fr. 50.-- und Fr. 2'500.--. Sie bemessen sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache (§ 5 Abs. 1 VGV). Nach Massgabe dieser Bestimmungen und der für die provisorische Steuerbefreiung bezahlten Kosten werden die Verfahrensgebühren vorliegend auf Fr. 200.-- festgelegt und dem Gesuchsteller überbunden.

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert:

23. APR. 2020